

Grundordnung der Universität zu Köln vom 20.06.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 477) hat die Universität zu Köln folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Hochschulaufgaben
- § 3 Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen
- § 4 Rektorat
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Fakultäten
- § 8 Engere Fakultät
- § 9 Fakultätenkonferenz
- § 10 Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 12 Hausrecht
- § 13 Jahresabschluss
- § 14 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die von der Bürgerschaft der Stadt Köln gegründete „Universität zu Köln“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Universität und ihre Fakultäten führen ihre überlieferten Siegel. In Schriftverkehr und Publikationen der Universität sind das Siegel und der Schriftzug „Universität zu Köln“ (Logo) zu verwenden.

§ 2

Hochschulaufgaben

- (1) Die Universität wirkt an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.
- (2) Es ist im besonderen Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen und sie dadurch auf Tätigkeiten vorzubereiten, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern.
- (3) In Ergänzung zu den in § 3 HG beschriebenen Aufgaben – insbesondere den Kernaufgaben in Forschung und Lehre – erfüllt die Universität die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
- die Kontaktpflege zu ihren ehemaligen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen;
 - die enge Zusammenarbeit der Universität, ihrer Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 09.03.2006;
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen

Die Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

§ 4

Rektorat

- (1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören als hauptberufliche Mitglieder an:
 - die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler.Als weiteres hauptberufliches Mitglied kann die Rektorin oder der Rektor eine Prorektorin oder einen Prorektor für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit vorschlagen.

Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor legt unbeschadet der in § 19 HG festgelegten Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Wird die Wahl der Mitglieder des Rektorats innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der ersten Befassung des Senats durch diesen nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.
- (6) Eine nicht hauptberufliche Prorektorin oder ein nicht hauptberuflicher Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (7) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 5

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind mindestens sieben externe Mitglieder und mindestens zwei interne Mitglieder.
- (2) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der externen Mitglieder mit der Mehrheit seiner Stimmen. Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gilt Satz 1 entsprechend. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit verfehlt, können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wird im zweiten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit erneut verfehlt, genügt im dritten Wahlgang, der frühestens vier Wochen nach dem zweiten Wahlgang erfolgen darf, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden von dem ältesten anwesenden Mitglied des Hochschulrates geleitet.

§ 6

Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 - sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
 - b) als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Rektorin oder der Rektor,
 - die Prorektorinnen und Prorektoren,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,

- die Dekaninnen und Dekane,
 - die Sprecherin oder der Sprecher des Rats der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Gleichstellungsbeauftragte,
 - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 - die oder der Vorsitzende des Personalrats für das wissenschaftliche Personal der Universität,
 - die oder der Vorsitzende des Personalrats für das weitere Personal der Universität,
 - die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz. Der Senat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei den Beratungen des Senats über die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- (3) Die Wahlen zum Senat finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Fakultäten

- (1) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche. Diese führen die Bezeichnung „Fakultät“. Es bestehen derzeit folgende Fakultäten:
1. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
 2. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
 3. die Medizinische Fakultät,
 4. die Philosophische Fakultät,
 5. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
 6. die Humanwissenschaftliche Fakultät.

- (2) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans durch ein Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu sechs Prodekaninnen oder Prodekane besteht. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG angehören. Die Wahlen der Mitglieder des Dekanats finden zeitgleich statt.

§ 8

Engere Fakultät

- (1) Der Fachbereichsrat trägt die Bezeichnung „Engere Fakultät“.
- (2) Der Engeren Fakultät gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
- neun Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- b) als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
- die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan bzw. das Dekanat sowie
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz der Engeren Fakultät.
- (4) In der Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit der Mitglieder der Engeren Fakultät ein Jahr, in den übrigen Gruppen zwei Jahre. Die Wahlen finden jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an.

§ 9

Fakultätenkonferenz

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet, die den Namen "Fakultätenkonferenz" trägt.

§ 10

Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen und Stellungnahmen des Rektorats, des Senats und des Hochschulrats werden folgende Kommissionen gebildet:

1. Kommission für Lehre und Studium,
2. Kommission für Planung und Finanzen,
3. Kommission für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK).

(2) Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Kommission für Lehre und Studium:

- das für Lehre und Studium zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Studiendekaninnen oder Studiendekane;
für den Fall, dass die Fakultäten keine Studiendekaninnen oder Studiendekane führen, benennen die Fakultäten eine Beauftragte oder einen Beauftragten für diesen Bereich,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

2. Kommission für Planung und Finanzen:

- die Kanzlerin oder der Kanzler als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- ein weiteres Rektoratsmitglied,
- die Dekaninnen und Dekane oder ein von ihnen benanntes Dekanatsmitglied,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- zwei weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

3. Kommission für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit:

- das für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Fakultäten,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

4. Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK):

- das für IuK zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Fakultäten,
- die Leiterin oder der Leiter der Universitäts- und Stadtbibliothek,
- die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Angewandte Informatik der Universität zu Köln (ZAIK),
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommissionen können weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen und Stellungnahmen des Rektorats, des Senats und des Hochschulrats insbesondere in der wissenschaftlichen Positionierung und Entwicklung der Forschung wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus bis zu zehn internen und bis zu zehn externen Mitgliedern. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder werden durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen und Stellungnahmen des Rektorats bei der Wiederzuweisung von Professuren gem. § 38 Abs. 1 letzter Satz HG wird ein Beirat für Berufungsangelegenheiten gebildet. In diesem Beirat stellen die Dekane die Anträge der Fakultäten vor und müssen gehört werden. Dem Gremium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Fakultät, die oder der dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört,

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gehört dem Gremium als nicht stimmberechtigtes und als geschäftsführendes Mitglied an. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Für den Fall eines gemeinsamen beschließenden Ausschusses nach § 30 Abs. 1 HG (Lehrerbildungsausschuss) müssen diesem neben den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch mindestens zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden angehören.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Zur Wahl, Beratung und Unterstützung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:
- zwei Hochschullehrerinnen,
 - zwei akademische Mitarbeiterinnen,
 - zwei weitere Mitarbeiterinnen,
 - zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden.
- Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von den an der Universität tätigen Frauen nach Gruppen getrennt für zwei Jahre – Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr – gewählt.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Beirat aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats.
- (4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat je eine Stellvertreterin aus den übrigen Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG, die aus dem Kreis des Beirats gewählt und von der

Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren – Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr – bestellt werden.

- (5) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten werden zwei Gleichstellungsbeauftragte für jede Fakultät – eine davon für Berufungsangelegenheiten – auf Vorschlag des Beirats von der Engeren Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die für Berufungsangelegenheiten zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen der Berufungskommissionen der Fakultät zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten können sich gegenseitig vertreten.
- (6) Zur Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird vom Senat auf Vorschlag der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat nach § 11 Abs. 1 HG eine Gleichstellungskommission gebildet.

Der Gleichstellungskommission gehören an:

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter,
- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren – Studierende für ein Jahr – bestellt.

§ 12

Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann es widerruflich anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen. Besondere Hausordnungen für einzelne Gebäude oder Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

§ 13

Jahresabschluss

Der Hochschulrat ernennt den Prüfer des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Senats. Der Abschlussbericht des Prüfers wird nach vorheriger Präsentation im Senat dem Hochschulrat zugeleitet.

§ 14**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Die erste Wahl zum Senat, zu den Engeren Fakultäten und zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen nach Inkrafttreten dieser Grundordnung findet für die Gruppe der Studierenden im Wintersemester 2007/08 statt, für die übrigen Gruppen erstmals im Wintersemester 2008/09.
- (2) Die Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse in ihrem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln“ bekannt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität zu Köln vom 17.12.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 1/2003) in der Fassung vom 28.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 63/2004) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom
20.06.2007

Köln, 25.06.2007

Universität zu Köln
Der Rektor

gez.
Universitätsprofessor
Dr. Axel Freimuth